

§ 19 GAngG

GAngG - Gutsangestelltengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

In Kraft seit 01.11.1923 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at